REMS - MURR - KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG OPPELSBOHM

BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN :

" GASSENÄCKER - MÖRGELE "

VERFAHRENSVERMERKE

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS [§ 2 (1) BAUGB] :			AM	07.02.2012
2.	FESTSTELLUNG DES ENTWURFES			AM	17.04.2012
3.	ÖFFENTL. BEKANNTMACHUNG VON ZIFF.1 UND 2 [§ 2 BAUGB]:			AM	23.02.2012
5.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT [§ 3 (2) BAUGB]:				
	- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG:			AM	26.04.2012
	- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	VOM	04.05.	BIS	04.06.2012
6.	SATZUNGSBESCHLUSS [§ 10 (1) BAUGB]:			AM	19.06.2012
7.	INKRAFTTRETEN [§ 10 (3) BAUGB] DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE:			AM	05.07.2012
8.	ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GEM. §§ 39 - 44 BauGB ERLÖSCHEN			AM	31.12.2015

AUSFERTIGUNG:
ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET WURDEN.

BERGLEN, DEN 20.06.2012
(WOLFGANG SCHILLE, BÜRGERMEISTER)

GEFERTIGT: 7.2.2012 / 17.04.2012 / 19.06.2012

LEISSLE
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

DIPLOM - INGENIEUR
WOLFGANG LEISSLE
FREIER ARCHITEKT
STADTPLANER AKBW
KREHWINKLERSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183 - 7140
FAX 07183 - 3657
e-mail:
Architekt @ leissle. net

A4leer.plt

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9 2004 (BGBl. I S 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12. 2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBL. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I.S. 466).

- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12.1990, (BGBl. I,1991 S.58), geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416).

- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), zuletzt geändert 17.3.2006

- Gesetz über Naturschutz- und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690.1700).

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verfahren: nach § 8 (2) BauGB

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

1. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u>
(§ 9(1+2) BauGB+ §§ 1-23 BauNVO)

1.1 <u>Art der baulichen Nutzung:</u> (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)+ §§ 1-15 BauNVO)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
zulässig sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr.1, 2, 3, 4, 5
Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.

Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

1.2 <u>Maß der baulichen Nutzung</u> (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)
Festgesetzt wird als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl (GRZ), (§ 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO).
entspr. Planeintrag

1.3 <u>Bauweise:</u> (§ 9 (1) Nr.2 BauGB u. § 22 (2 + 4) BauNVO)

E, D = offene Bauweise, es sind nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig

1.4 <u>Überbaubare Grundstücksflächen:</u> (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+ 2 LBO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise bis max. 1,5 m überschreiten.

1.5 Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr.4 BauGB u. § 12 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig Zwischen den Garagen bzw. überdachten Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m vorgeschrieben. Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen u. Gebäudehöhen:
(§ 9 (3) BauGB u. § 16 (2) Nr.4 + § 18 BauNVO).
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
- Festlegung der EFH als Bezugshöhe
- Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die EFH
- Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die EFH

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten
EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe
Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die auf die festgelegte EFH bezogenen First- und Traufhöhen nicht überschritten werden. Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge, die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.

	EFH	max. zul. TH	max. zul. FH
WA, MI	s. Planeinschriebe	4,2 m	9,0 m

1.7 Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt (parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen), dabei sind Abweichungen bis max. 10° zugelassen.

1.8 Nebenanlagen: (§ 9 (1) BauGB u. § 14 (1) BauNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 40 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage. Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mind. 2,5 m betragen, zu privaten Grundstücksgrenzen mind. 1,0 m.

1.9 Flächen für Böschungen und Stützmauern: (§ 9 (1) Nr.26 BauGB)
Die im Lageplan dargestellten Flächen für Böschungen sind zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig. Sie sind als Teil der Erschließungsanlage auf den Baugrundstücken herzustellen und auf den Baugrundstücken zu dulden.

1.10 Pflanzgebote: (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)

pfg 1: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume)
die Standorte sind mit standortgerechten großkronigen, heimischen Laubbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste 1, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.
Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis max. 5,0 m sind allgemein zulässig.

pfg 2: Pflanzgebot "Begrünung der privaten Grundstücke"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Die nicht überbauten oder für die Erschließung benötigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat.
Auf jedem Baugrundstück ist mind. 1 heimischer, standortgerechter Laubbaum oder 1 regionaltypischer Mittel- bis Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste 2. Außerdem sind pro Baugrundstück mind. 5 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste 3.
Abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.

1.11 Pflanzbindungen: (§ 9 (1) Nr.25b BauGB)

pfb 1: Erhalt von Bäumen
die gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten, entsprechend zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

1.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§9 (1) Nr.20, 25a, 25b BauGB)
Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind frei wachsende Feldhecken aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend Pflanzenliste 2 und 3 anzupflanzen. Eine Untersaat mit Gras-Kräutermischung ist vorzusehen.
Festlegung s. Umweltbericht mit Grünordnungsplan

1.13 Sonstige Grünflächen (Verkehrsgrün): (§ 9 (1) Nr.11,15 BauGB+§ 74 LBO)
Das Verkehrsgrün ist als Rasenfläche anzulegen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

1.14 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind: (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

1.14.1 Freihaltezone:
Entlang von Fahrbahnflächen ist zur Sicherung des erforderlichen Lichtraumprofils auf den angrenzenden privaten Flächen eine 50 cm breite Freihaltezone von jeder Bebauung, Einfriedigung, Aufschüttung und Bepflanzung freizuhalten.

1.14.2 Sichtfeld:
Die dargestellten Sichtfelder müssen zwischen einer Höhe von 0,60 m bis über 2,5 m über Fahrbahnrand von ständigen Sichthindernissen, Benutzung, sichtbehindertem Bewuchs und von Einfriedigungen freigehalten werden.

1.15 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird beschränkt:
- Einzelhaus: max. 3 Wohnungen je Einzelhaus
- Doppelhaus: max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte

1.16 Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses:
(§ 9 (1) Nr.16 BauGB)
Innerhalb der dargestellten Flächen ist das Gelände so gestaltet, daß auch bei ungewöhnlich starken Regenereignissen Hangwasser gefahrlos abgeleitet werden kann. Damit diese Funktion dauerhaft gewährleistet ist, sind innerhalb dieser Flächen einschl. der westl. Begrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Einfriedigungen zulässig, ebenso sind Geländeveränderungen, Einbauten, andere funktionsbeeinträchtigende Maßnahmen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern nicht zugelassen. Der vorhandene Grasbewuchs ist regelmäßig zu mähen.

1.17 Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB):
Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden, jegliche Bodenbelastung und Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Überschüssiger Erdaushub, der innerhalb des Plangebietes nicht verwertet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. Beseitigung zuzuführen. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (s. Merkblatt Nr. 3 des Landratsamts Rems-Murr-Kreis) sind zu beachten.

2. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB + § 74 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung: (§ 74 (1) Nr.1 LBO)
Wohngebäude: - Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
Garagen: - Satteldach, Dachneigung 20 - 35°
- Pultdach, Dachneigung 10 - 35°
- Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und Begrünung
- Flachdach mit Begrünung

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)
a) Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau, schwarz sowie Mischtöne dieser Farben. Blaue, grüne und sonstige landschafts - und ortsuntypische Farben sind nicht zugelassen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15 Grad z.B. bei Dachaufbauten, wird als Dach-eindeckungsmaterial auch Metall zugelassen.

b) Die Dächer von Doppelhäusern und aneinander gebauten Garagen müssen hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung einheitlich gestaltet sein.

c) Für Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:
 - Dachform als Sattel- oder Pultdach.
 - Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude (Material, Struktur, Farbe oder Verbretterung aus Holz).
 - Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.

d) Verglaste Dachflächen sind zugelassen, die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Dachflächen ist ebenfalls zugelassen. Dabei müssen flächige Anlagen parallel zu den Dachflächen (mit gleicher Neigung) ausgeführt werden, aufgeständerte Konstruktionen mit Neigungen quer zur Hauptdachneigung sind nicht zugelassen.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr.3 u. § 10 Nr. 1,2,3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m gegenüber dem vorhandenen natürlichen Gelände zugelassen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen und für die Gestaltung der Hauszugänge sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zulässig.

An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen.

Hinweis: Geländeveränderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden (Grundriss- und Schnittdarstellung)

2.4 Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr.3 + (3) Nr.2 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und Stellplatzflächen dürfen nur mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen (Abflussbeiwert > 0,5) hergestellt werden.

Wasserdurchlässige Beläge sind z.B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen, Dränsteine u Ä .

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. (§ 6 LBOVVO).

2.5 Außenantennen: (§ 74 (1) Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes oder an der Fassade ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe bzw. Fassadenfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

2.6 Stellplatznachweis: (§ 74 (2) Nr.2 LBO)

Für Wohngebäude gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996.

Danach wird abweichend von § 37 (1) LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

2.7 Niederspannungsfreileitungen: (§ 74 (1) Nr.5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen.

2.8 Einfriedigungen: (§ 74 (1) Nr.3 LBO)

Als Einfriedungen sind Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune, Metallzäune und Mauern zulässig.

Zulässige Höhen der Einfriedungen:		WA
- Hecken (lebende Einfriedigungen)	max.	1,5 m
- Mauern als Sockel	max.	0,5 m
- Holzzäune, Metallzäune (Lochanteil > 60%):	max.	1,2 m

(bei Verwendung von Mauersockeln darf die jeweilige max. zulässige Gesamthöhe nicht überschritten werden)

Innerhalb der ausgewiesenen Sichtfelder sind die Höhenbegrenzungen nach Ziff. 1.14.2 maßgebend.

2.9 Ordnungswidrigkeiten: (§ 75 (3) Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 75 (4) LBO wird hingewiesen.

3 Hinweise:

3.1 Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteinen sind vom jeweiligen Anlieger zu dulden.

3.2 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschloßen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems- Murr-Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumassnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

3.3 Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muß der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden(z.B. in begrünten Mieten, die nicht mit Radfahrzeugen befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragenes bzw. zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

3.4 Bodenfunde:
Im Planbereich können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird insbesondere auf die Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

3.5 Regenwasserbewirtschaftung:
Obwohl im Plangebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist, wird aus Gründen des sparsamen Umganges mit Leitungswasser das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und die Verwendung als Grauwasser zur Gartenbewässerung und z.B. für WC-Spülung empfohlen.
Bei der Anlage von Zisternen ist das Merkblatt Nr. 8 “Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz/ Fachbereich Abwasser, zu beachten.

3.6 Straßenbeleuchtung:
Für neu anzulegende Straßenbeleuchtungen und bei Ersatz vorhandener Anlagen ist zum Schutz nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel). Die Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind entspr. § 126 (1) BauGB von den Eigentümern zu dulden.

3.7 Einbruchschutz:
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Waiblingen - Haus der Prävention -, Ludwigsburger Str. 1, 71332 Waiblingen, empfohlen.

3.8 Geologie:
Aufgrund der geologischen Situation im Plangebiet werden zur Abklärung der Tragfähigkeit des Baugrundes objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 empfohlen.

3.9 Lärmschutz
Da keine aktuellen schalltechnischen Untersuchungen über den Verkehrslärm der K 1915 im Bereich des Plangebietes vorliegen, wird für Wohn- und Schlafräume mit Orientierung zur K 1915 als vorbeugende Maßnahme zur Reduzierung der Lärminnenpegel der Einbau von Schallschutzfenstern und Schallschutztüren empfohlen (passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109).

Anlage: Pflanzlisten

Pflanzliste 1 standorttypische, großkronige Laubbäume z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata - Sorten	Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Pflanzliste 2 heimische Laubbäume und mittel- bis hochstämmige Obstbäume, genannte Sorten oder vergleichbare, z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Acer campestre / platanoides / pseudoplatanus	Ahorn - Sorten
Crataegus laevigata Sorten	Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Cerasus avium, Sorte = Burlat	Kultur-Kirsche, Sorte = Burlat
Cerasus avium, Sorte = Sunburst	Kultur-Kirsche, Sorte = Sunburst
Malus domestica Hybr., Sorte = Bohnapfel	Kultur-Apfel, Sorte = Bohnapfel
Malus domestica Hybr., Sorte = Topaz	Kultur-Apfel, Sorte = Topaz
Malus domestica Hybr., Sorte = Bittenfelder	Kultur-Apfel, Sorte = Bittenfelder
Prunus domestica, Sorte = Hanita	Pflaume, Sorte = Hanita
Pyrus communis Hybr., *Sorte = Wahl´sche Schnapsbirne*	Kultur-Birne, Sorte = Wahl´sche Schnapsbirne

Pflanzliste 3 standortgerechte Sträucher z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crategus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Vibumum opulus / lantana	Gemeiner / wolliger Schneeball